



Trägerschutzkonzept des Markts Pfeffenhausen

für die gemeindlichen
Kindertageseinrichtungen

Impressum

Träger der Einrichtungen:



Markt Pefffenhausen

Marktplatz 3
84076 Pefffenhausen
Tel.: 08782 9600-0
Internet: www.pefffenhausen.de

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Florian Hölzl
Mail: buergermeister@markt-pefffenhausen.de

Gemeindliche Kindertageseinrichtungen im Markt Pefffenhausen:



Pefffenhausener Bachspatzen

Leitung: Andrea Lentner
Tel.: 08782 9796835
Mail: bachspatzen@markt-pefffenhausen.de
Internet: www.pefffenhausener-bachspatzen.de



Pefffenhausener Nardinis

Leitung: Manuela Heldrung
Tel.: 08782 9793270
Mail: nardinis@markt-pefffenhausen.de
Internet: www.pefffenhausener-nardinis.de

1. Auflage vom: Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Vorwort des Trägers	5
2. Theoretische und rechtliche Grundlagen	5
2.1 Theoretische Grundlagen	5
2.1.1 Kindeswohl.....	5
2.1.2 Kindeswohlgefährdung	6
2.1.3 Grenzverletzungen, Übergriffe, Gewalt und strafrechtlich relevante Formen	6
2.1.3.1 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen.....	6
2.1.3.2 Übergriffe	7
2.1.3.3 Gewalt und strafrechtlich relevante Formen von Gewalt	7
2.1.4 Macht und Adultismus	8
2.1.4.1 Macht	8
2.1.4.2 Adultismus.....	8
2.2 Rechtliche Grundlagen	9
2.2.1. UN-Kinderrechtskonvention	9
2.2.2 Grundgesetz (GG)	9
2.2.3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).....	9
2.2.4 Strafgesetzbuch (StGB).....	9
2.2.5 Sozialgesetzbuch VIII (SGB)	10
2.2.6 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und Verordnung zur Ausführung des BayKiBiG (AVBayKiBiG)	10
2.2.7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)	10
3. Risikoanalyse	11
4. Prävention	11
4.1 Personalauswahl und -führung.....	11
4.1.1 Auswahl- und Einstellungsverfahren	11
4.1.2 Personalführung - Einarbeitung.....	12
4.1.3 Verhaltenskodex	12
4.1.4 Verhaltensampel.....	13
4.1.5 Teamkultur und pädagogische Grundhaltungen	13
4.1.6 Fortbildungen und Präventionsangebote	13
4.2 Pädagogik - Gefährdungsanalyse.....	13
4.3 Partizipation, Beschwerdemanagement und sexualpädagogisches Konzept.....	13
4.3.1 Partizipation von Kindern, Eltern und Mitarbeitern	13
4.3.2 Beschwerdemanagement von Kindern	14

4.3.3 Beschwerdemanagement von Eltern und Mitarbeitern	14
4.3.3.1 Handlungsleitfaden für Eltern und Personensorgeberechtigte.....	14
4.3.3.2 Beschwerden von Mitarbeitern	15
4.3.4 Sexualpädagogisches Konzept.....	15
5. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdung	16
5.1 Interne Gefährdungen – Gewalt durch Mitarbeiter	16
5.2 Interne Gefährdungen – Gewalt durch Kinder.....	18
5.3 Externe Gefährdungen – Gefährdungen im sozialen Umfeld des Kindes.....	19
5.4 Meldepflichten	20
6. Anlaufstellen und Ansprechpartner	20
7. Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung, Evaluation	20
7.1 Aufarbeitung	20
7.2 Rehabilitation	21
7.3 Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung, Evaluation	21
8. Quellenangaben:	22
9. Anlagen	23
1. Selbstauskunftserklärung	23
2. Verhaltenskodex	23
3. Beschwerdeformular für Eltern und Personensorgeberechtigte.....	23
4. Beschwerdedokumentation für Eltern und Personensorgeberechtigte	23
5. Leitfaden Kindeswohlgefährdung nach § 47 SGB VIII.....	23
6. Kinderschutzbogen zur Einschätzung nach § 8 a SGB VIII.....	23
7. Dokumentationsbogen nach § 8 a SGB VIII.....	23
8. Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte § 8 a SGB VIII	23
9. Leitfaden Kindeswohlgefährdung Regierung von Niederbayern	23
10. Meldebogen Kindeswohlgefährdung Landratsamt Landshut	23
11. Übersicht meldepflichtige Ereignisse nach § 47 SGB VIII	23

1. Einleitung und Vorwort des Trägers

Kinderschutz ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Die Tageseinrichtung ist für Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Jedes Kind hat das Recht auf einen gewaltfreien Umgang und die Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit. Kindertageseinrichtungen leisten dabei einen zentralen Beitrag.

Ein Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitenden Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei Verdacht auf und Eintreten von Kindeswohlgefährdungen und ist Voraussetzung für eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Der Markt Pfeffenhausen, als Träger von mehreren Kindertageseinrichtungen, hat dabei ein einrichtungsübergreifendes Trägerschutzkonzept entwickelt. Weiterhin wurde in den jeweiligen Einrichtungen ein Kinderschutzkonzept mit den einrichtungsspezifischen Themen ausgearbeitet.

Ziele der Kinderschutzkonzepte sollen sein, allen Formen von Gewalt in den Kindertageseinrichtungen vorzubeugen und den Mitarbeitern Handlungssicherheit bei Verdachtsfällen im sozialen Umfeld der Kinder zu geben. Dieses neue Bewusstsein und die zusammenhängende pädagogische Haltung verändern den Umgang und die Pädagogik in den Einrichtungen und schafft so ein sicheres Umfeld der zu betreuenden Kinder.

2. Theoretische und rechtliche Grundlagen

Kinderschutz basiert sowohl aus theoretischen als auch auf rechtlichen Grundlagen, die allen Beteiligten vertraut sein müssen.

2.1 Theoretische Grundlagen

2.1.1 Kindeswohl

Der Begriff des Kindeswohls ist gesetzlich nicht definiert. Daher dient als verständliche Begriffsbestimmung von Kindeswohl folgende Definition:

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt“.

(Quelle: Maywald, Jörg: UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz, IzKK-Nachrichten 2009 -1. Abrufbar unter: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/IzKK-Nachrichten_09-1.pdf, S. 19, Zugriff: 06.07.2022.)

Aus der Forschung ergeben sich für die kindlichen Grundbedürfnisse verschiedene Kategorisierungen. Diese lassen sich u.a. in 7 Grundbedürfnisse einteilen:

1. Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen
2. Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit
3. Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen
4. Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
5. Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen

6. Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften
7. Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit

(Quelle: Brazelton und Greenspan, 2002):

2.1.2 Kindeswohlgefährdung

Auch dieser Begriff ist nicht eindeutig definiert. Somit muss in der Praxis individuell geprüft werden, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt.

Folgende Definition kann in der Praxis einer Kindertageseinrichtung herangezogen werden:

„Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen (...) im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann.“

Quelle: Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Hrsg. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., Berlin 2009, 11. überarbeitete und erweiterte Auflage <https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/sites/default/files/2021-12/kszb-kindeswohlgefaehrdung-erkennen-und-helfen.pdf>

Eindeutige Signale für eine Kindeswohlgefährdung gibt es nicht. Allerdings können plötzliche Verhaltensänderungen des Kindes ein Anhaltspunkt sein. Mögliche Signale können dabei sein:

- Ängste
- (Ver-) Meidung von Orten, Menschen, Situationen
- Regression, z. B. wieder Einnässen und -koten
- Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- Destruktiv aggressives Verhalten

2.1.3 Grenzverletzungen, Übergriffe, Gewalt und strafrechtlich relevante Formen

Grenzüberschreitungen sind Handlungen oder Äußerungen, die eine Grenze beim Gegenüber überschreiten. Weiterhin können Grenzverletzungen grundsätzlich von einzelnen oder mehreren Erwachsenen oder Kindern ausgehen. Da Kinder das Verhalten der Erwachsenen nachahmen, können häufige, intensive oder lang andauernde Grenzverletzungen von Erwachsenen in oder außerhalb der Einrichtung oftmals auch zu auffälligen Verhaltensweisen und heftigen Konflikten unter Kindern führen.

Erwachsene haben körperlich mehr Kraft und verfügen auch über mehr Möglichkeiten als Kinder, wenn es darum geht, ihre Überzeugungen und Vorstellungen durchzusetzen. Daher lassen sich die Formen der Grenzüberschreitungen in seelische und körperliche Arten unterteilen. Zudem kann es hilfreich sein, zwischen aktiven Handlungen, also seelischer und körperlicher Gewalt, sowie passivem Verhalten, also seelischer und körperlicher Vernachlässigung, zu unterscheiden.

2.1.3.1 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Die Grenzverletzungen geschehen meist spontan oder ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Die Verhaltensweise überschreitet dabei die persönliche Grenze des Gegenübers, ohne dass sich die handelnde Person dessen bewusst ist.

So kann beispielsweise das Streichen über den Kopf, das auf den Schoß nehmen oder die unbeabsichtigt laute Ansprache eines pädagogischen Mitarbeiters vom Kind bereits als

grenzverletzend empfunden werden. Ob eine Handlung oder Äußerung als Grenzüberschreitung empfunden wird, ist abhängig vom subjektiven Empfinden und Bewerten des Einzelnen. Eine solche Grenzverletzung kann aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten, aus fehlender Sensibilität des betreffenden Mitarbeiters, aus Mangel an eindeutigen Regeln in der Einrichtung oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren.

Der Ausdruck „Kultur der Grenzverletzungen“ bedeutet, dass Grenzüberschreitungen Einzelner nicht als solche wahrgenommen oder abgelehnt werden. Auf unterschiedlichen Ebenen wird der Alltag der Einrichtung von Grenzüberschreitungen geprägt und von allen mitgetragen.

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen lassen sich im Alltag einer Kindertagesstätte nicht vermeiden. Jeder Mensch hat seine Grenzen unterschiedlich gesetzt und empfindet eine Handlung oder Aussage als angemessen oder als grenzüberschreitend. Daher gilt es sich allein und im Team zu reflektieren sowie zu sensibilisieren. Gemeinsam soll in den Kindertageseinrichtungen eine Haltung sowie eine Form zu dem Thema zu entwickelt werden, wie sich gegenseitig darauf aufmerksam gemacht werden kann.

2.1.3.2 Übergriffe

Übergriffe sind im Unterschied zu unbeabsichtigten Grenzverletzungen keine zufälligen oder unabsichtlichen Handlungen bzw. Äußerungen. Die übergriffige Person missachtet bewusst die Grenzen ihres Gegenübers sowie gesellschaftliche Normen und Regeln, als auch fachliche Standards.

Diese Dimension der beabsichtigten Grenzüberschreitung ist Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Kindern. Es kommt zu einem Übergriff, wenn die Person nicht zum Nachteil des Kindes über den Widerstand des ihr anvertrauten Kindes und/oder die vereinbarte Haltung und die Grundsätze der Kindertageseinrichtung hinwegsetzt. Dies kann das bewusste Ängstigen oder Bloßstellen eines Kindes sein oder das Hinwegsetzen über die Signale des Kindes. Hierzu gehören beschämende Bemerkungen, Zuschreibungen, Herabsetzungen oder Äußerungen, die beim Kind ein negatives Gefühl auslösen.

2.1.3.3 Gewalt und strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Wir lehnen jegliche Formen von Gewalt gegenüber Kindern ab. Es gehört zur Pflichtaufgabe aller Mitarbeiter, Kinder davor zu schützen.

„Gewalt wird als bewusster oder unbewusster, zerstörerischer und ungerechtfertigter Gebrauch von Macht in sozialen Beziehungen“ definiert.

(Quelle: Leitner 2018)

Formen von Gewalt können sein:

- Seelische Gewalt und seelische Vernachlässigung
- Körperliche Gewalt und körperliche Vernachlässigung
- Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch
- Formen von Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt betreffen grundsätzlich jegliche Form von körperlicher Gewalt, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“.

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein:

- Kind schlagen oder treten
- Kind einsperren bzw. aussperren
- Kind gegen den Willen des Kindes zum Essen zwingen
- Kind zum Schlafen zwingen (z.B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern)

Formen von sexualisierter Gewalt sind im Strafgesetzbuch normiert.

2.1.4 Macht und Adultismus

In der Kindertageseinrichtung sind Machtstrukturen und Adultismus relevant, da sie sich auf die Interaktionen zwischen Erwachsenen und Kindern auswirken sowie die Partizipation der Kinder beeinflussen.

2.1.4.1 Macht

Die pädagogische Beziehung ist durch ein ungleiches Machtverhältnis gekennzeichnet. Die Erwachsenen verfügen über mehr Wissen, mehr Erfahrung und sind stärker als Kinder. Zudem sind junge Kinder auf „mächtige“ Erwachsene angewiesen. Meistens wird diese Machtausübung weder von den Erwachsenen noch von den Kindern als solche wahrgenommen. Daher ist es wichtig, dass sich die Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen, diesem Machtverhältnis bewusst sind und sie reflektiert einsetzen. Zudem ist zwischen Macht und Gewalt/ Zwang zu unterscheiden.

Folgende Formen von Machtausübung lassen sich in Kindertageseinrichtungen unterscheiden:

- Handlungs- und Gestaltungsmacht:
Erwachsene können die Umwelt der Kinder gestalten und verändern
- Verfügungsmacht:
Erwachsene haben Zugriff auf Ressourcen und können über ihre Nutzung bestimmen
- Definitions- und Deutungsmacht:
Erwachsene können mit ihren eigenen Ansichten das Meinungsbild der Kinder beeinflussen
- Mobilisierungsmacht:
Erwachsene können Kinder dazu bringen, die eigenen Anliegen zu unterstützen

(Quelle: Hansen, Rüdiger & Knauer, Raingard, 2010):

Ein demokratischer Umgang mit Macht muss legitimiert sein und braucht Partizipation. Diese Beteiligungsform der Kinder ist allerdings nur mit einer Machtabgabe der Erwachsenen möglich. Dadurch, dass Kinder in Diskussionen und Entscheidungen miteingebunden werden, entstehen gemeinsame Aufgaben und Gestaltungsmöglichkeiten.

2.1.4.2 Adultismus

Adultismus beschreibt das ungleiche Machtverhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern aufgrund des Alters. Erwachsene haben dabei oft die Kontrolle über Entscheidungen, Regeln und den Alltag. Diese Machtungleichheit führt zur Diskriminierung von Kindern. Ihre Meinungen und Bedürfnisse werden oft nicht ernst genommen und können somit zu einer Unterdrückung der Selbstbestimmung und zu einem Gefühl von geringerer Wertschätzung führen.

Das Aufkommen von Adultismus in der Kindertageseinrichtung kann vermieden werden durch:

- Kinder in Entscheidungen einbeziehen und ihre Meinungen ernst nehmen
- Kinder unterstützen und ermutigen ihre eigenen Entscheidungen zu treffen
- Individuelle Bedürfnisse und Wünsche der Kinder berücksichtigen
- Regelmäßige Reflexion und Weiterbildung der pädagogischen Mitarbeiter

2.2 Rechtliche Grundlagen

Kinder können nur dann vor Gewalt geschützt werden, wenn die rechtlichen Grundlagen des Kinderschutzes bekannt sind. In zahlreichen Gesetzen auf internationaler, bundes- und länderspezifischer Ebene ist der Kinderschutz geregelt und verankert. Die relevantesten rechtlichen Grundlagen sind nachfolgend dargestellt.

2.2.1. UN-Kinderrechtskonvention

Am 20.11.1989 verabschiedete die Vollversammlung der Vereinten Nationen die UN-Kinderrechtskonvention. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes erkennt Minderjährige erstmals rechtlich als „Subjekte“ – also Träger eigener Rechte – an.

Das Dokument ist ein wichtiger Meilenstein in der Entwicklung der Kinderrechte, da es völkerrechtlich verbindlich ist. Mit dem Beitritt zur Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, die in 54 Artikeln festgelegten Rechte der Kinder zu achten, zu schützen und zu gewährleisten und sie in nationales Recht zu überführen.

Bei der Umsetzung müssen die Staaten **vier Leitprinzipien** berücksichtigen:

1. Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung (Art. 2)
2. Vorrangigkeit des Kindeswohls (Art. 3)
3. Leben, Überleben und Entwicklungschancen (Art. 6)
4. Berücksichtigung des Kindeswillens und der Kindermeinung (Art. 12)

Ausgehend von diesen vier Leitprinzipien werden die Kinderrechte in **drei Gruppen** eingeteilt:

1. Förderrechte: Recht auf Gesundheit, Bildung, Freizeit (Art. 24 ff.)
2. Schutzrechte: Schutzrecht vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung (Art. 2 ff.)
3. Beteiligungsrechte: Informations- Mitwirkungs- Anhörungs- und Beteiligungsrechte in alle Kinder betreffende Angelegenheiten (Art. 12, 13, 17)

Die Kinderrechte sind unteilbar. Das heißt, jedes der Rechte ist gleichermaßen wichtig. Sie bedingen sich gegenseitig: Wird ein Kinderrecht verletzt, schränkt dies meist auch andere Kinderrechte ein.

2.2.2 Grundgesetz (GG)

Das Grundgesetz kennt bisher keine eigenen Kinderrechte. Auch vom Kindeswohl ist dort nicht explizit die Rede. Nach Art. 1 Abs. 1 GG wird allerdings die Menschenwürde als unantastbares Prinzip festgestellt. Alle staatlichen Gewalten sind verpflichtet, die Menschenwürde zu achten und zu schützen.

2.2.3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1632 Abs. 2 BGB besagt, dass Kinder ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung haben. Das bedeutet, dass körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen in der Erziehung unzulässig sind. Damit dient diese Vorschrift als Grundlage für die Umsetzung anderer Kinderschutzregelungen, wie beispielsweise § 8 a SGB VIII.

2.2.4 Strafgesetzbuch (StGB)

Schwere Misshandlung und Vernachlässigung sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände. Ziel einer Strafverfolgung ist allerdings nicht in erster Linie der Schutz des Kindes, sondern die Ermittlung und gegebenenfalls Bestrafung des Täters. Eine Pflicht zur Anzeige besteht nicht. Strafrechtlich wird die „Misshandlung von Schutzbefohlenen“ in § 255 StGB und die

„Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht“ in § 171 StGB erfasst. „Sexueller Missbrauch von Kindern“ wird strafrechtlich in den §§ 176 ff StGB behandelt.

2.2.5 Sozialgesetzbuch VIII (SGB)

Bereits in § 1 Abs. 3 SGB VIII heißt es, dass „Jugendhilfe [...] Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen [soll]“.

In dem am 01.10.2005 neu in das SGB VIII eingeführten § 8 a SGB VIII wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert.

Der Schutzauftrag gilt sowohl für die Jugendämter als Vertreter der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, als auch für alle übrigen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Dienste. Dabei haben die Jugendämter die Verpflichtung, mit den Trägern von Einrichtungen eine Vereinbarung über die Umsetzung des Schutzauftrages zu schließen. Nach § 8 a SGB VIII gehört es zu den Pflichtaufgaben von Kindertageseinrichtungen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung eine Einschätzung der Gefährdung vornehmen und hierfür eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Nach § 8 b SGB VIII haben die pädagogischen Fachkräfte bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall einen Anspruch auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft durch das Jugendamt. Zudem haben die Träger von Kindertageseinrichtungen einen Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Thema Kinderschutz und Partizipation.

Der Träger einer Kindertageseinrichtung bedarf für den Betrieb der Einrichtung grundsätzlich einer Erlaubnis. Die Voraussetzungen, welche dafür vorliegen müssen, sind nach § 45 SGB VIII geregelt. Dafür ist u. a. die Vorlage eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt (§ 45 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII) notwendig.

Aus § 47 SGB VIII ergeben sich zudem Meldepflichten für den Träger von Kindertageseinrichtungen. Diese besteht u.a. bei Ereignissen oder Entwicklungen, die das Kindeswohl innerhalb der Einrichtung beeinträchtigen können (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

2.2.6 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und Verordnung zur Ausführung des BayKiBiG (AVBayKiBiG)

In Bayern ist der Schutzauftrag für die Kindertageseinrichtungen nach den Vorschriften des Art. 9 b BayKiBiG sowie nach § 1 Abs. 3 AVBayKiBiG geregelt und steht in engem Zusammenhang mit den bereits aufgeführten Bundesgesetzen.

Art. 9 b BayKiBiG regelt insbesondere, dass die Fachkräfte, der nach dem BayKiBiG geförderten Einrichtungen, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen sollen. Die einzelnen Verfahrensschritte hat dabei der Träger sicherzustellen.

§ 1 Abs. 3 AVBayKiBiG verpflichtet die Kindertageseinrichtungen zur Inklusion und Teilhabe. Dabei sind Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten fest im pädagogischen Alltag der Einrichtung zu integrieren.

2.2.7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Der Schutz persönlicher Daten ist ein wichtiger Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes und Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Träger, den Eltern und den Kindertageseinrichtungen.

Art. 9 DSGVO regelt grundsätzlich die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten. Diese sind besonders schützenswert und ihre Verarbeitung ist nur unter strengen Voraussetzungen erlaubt. Informationen zur DSGVO erhalten die Eltern im Rahmen der Anmeldung und über das Merkblatt, welches auf der Homepage des Markts Pfeffenhausen veröffentlicht ist.

Der Datenschutz findet dort Grenzen, wo elementare Interessen Dritter berührt werden. Dies gilt in besonderer Weise für den Kinderschutz. In § 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe d SGB VIII ist ausdrücklich festgelegt, dass zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII Sozialdaten auch ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden dürfen. Das bedeutet beispielsweise, dass das Jugendamt in den Fällen, in denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, bei einer Kindertageseinrichtung auch ohne vorherige Zustimmung der Eltern Informationen, die das Kind betreffen, einholen kann. Allerdings sollte das Jugendamt auch in diesem Fall erwägen, ob nicht eine vorherige Zustimmung der Eltern eingeholt werden kann, um das Vertrauensverhältnis nicht zu gefährden. Umgekehrt gilt, dass die Kindertageseinrichtung im Falle gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung das Jugendamt auch ohne Zustimmung der Eltern informieren kann (und muss), sofern andere Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden (§ 8 a Abs. 2 SGB VIII). Auch hierüber sollten die Eltern nach Möglichkeit vorab in Kenntnis gesetzt werden, es sei denn, dies würde das Kind zusätzlich gefährden.

3. Risikoanalyse

Dieses Thema wird im einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzept näher dargestellt.

4. Prävention

4.1 Personalauswahl und -führung

Um den Schutz der anvertrauten Kinder in der Kindertageseinrichtung sicherzustellen, liegt es in der Verantwortung des Trägers und der Leitung im Bereich des Personalmanagements präventive Maßnahmen einzuführen.

Damit das Schutzkonzept von allen Beschäftigten umgesetzt und „gelebt“ wird, ist es wichtig, alle vorhandenen Prozesse des Personalmanagements regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Ziel ist die kontinuierliche Sensibilisierung der Beschäftigten für das Thema Kinderschutz und die Abschreckung potentiell übergriffiger Bewerber, indem ihnen das Vorhandensein des Schutzkonzeptes bewusst gemacht wird.

4.1.1 Auswahl- und Einstellungsverfahren

Bereits im Auswahl- und Einstellungsverfahren werden die Bewerber auf ihre fachliche und persönliche Eignung überprüft. Die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII erfolgt u.a. durch die Vorlage eines **erweiterten Führungszeugnisses** (§ 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)). Dadurch wird sichergestellt, dass niemand beschäftigt wird, der rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde. Das Führungszeugnis muss dabei spätestens

alle fünf Jahre aktualisiert vorgelegt werden. Zusätzlich erfolgt eine Analyse von **Lücken im Lebenslauf**, das Vorkommen von **häufigen Stellenwechseln** und **fehlende Zeugnisse**. Solche Auffälligkeiten werden im Vorstellungsgespräch thematisiert.

Da in dem erweiterten Führungszeugnis nur rechtskräftige Verurteilungen aufgeführt werden, wird zusätzlich eine **Selbstauskunftserklärung** von den Bewerbern eingeholt. Mit dieser Erklärung wird bestätigt, dass aktuell keine laufenden Ermittlungs- oder Voruntersuchungsverfahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung eingeleitet wurden. Damit wird auch der Zeitraum abgedeckt, der vor der Einstellung liegt, jedoch noch nicht im erweiterten Führungszeugnis erfasst ist. Die Selbstauskunftserklärung ist als Anlage zum Trägerschutzkonzept enthalten.

4.1.2 Personalführung - Einarbeitung

Die Einarbeitung von neuen Mitarbeitern erfolgt in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen. Die Leitungen tragen daher primär die Verantwortung, das Thema Kinderschutz in Ihrer Einrichtung zu verankern. Nähere Ausführungen sind in den einrichtungsbezogenen Kinderschutzkonzepten enthalten.

4.1.3 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex beschreibt die konkreten Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Eltern und im Team. Auch wird dargestellt, was als „Fehlverhalten“ in der Kindertageseinrichtung gilt bzw. welche Verhaltensweisen im Umgang miteinander, vor allem in sensiblen Situationen, angemessen sind. Der Verhaltenskodex wird im Team, mit den Kindern und den Eltern regelmäßig reflektiert, ergänzt und aktualisiert.

Durch die Unterschrift der Beschäftigten wird der Verhaltenskodex auch verbindlich. Er ist als Anlage zum Trägerschutzkonzept enthalten.

4.1.4 Verhaltensampel

Die Verhaltensampel gilt als inhaltliche Grundlage für den Verhaltenskodex. Es werden die Erwartungen aller Mitarbeiter und deren Verhalten sowie die pädagogische Haltung in unseren Kindertageseinrichtungen konkretisiert und klar formuliert dargestellt. Durch die bekannten Ampelfarben wird ersichtlich, wie das gelebte Verhalten der Beschäftigten einzuordnen ist.

	Dieses Verhalten darf nicht vorkommen und kann zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen	<ul style="list-style-type: none">• Verletzung der Aufsichtspflicht• Intimsphäre missachten• Verletzen, schlagen, einsperren• Unerlaubte Veröffentlichung von Bildern• Diskriminieren• Missachtung des Datenschutzes
	Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und erfordert Reflexion sowie ein entsprechendes Mitarbeitergespräch	<ul style="list-style-type: none">• Sozialer Ausschluss• Laut auf die Kinder einreden – anschreien• Vorführen, beschämen, nicht beachten• Angst machen, zwingen, bestrafen• Überforderung/ Unterforderung von Kindern• Vor Kindern über Kinder sprechen• Am Einschlafen hindern
	Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig und fördert die Entwicklung des Kindes	<ul style="list-style-type: none">• Positive Grundhaltung und Menschenbild sowie soziale Interaktion• Professionelle Distanz und Nähe• Verlässliche Strukturen• Demokratisches Miteinander• Miteinander auf Augenhöhe• Empathisch handeln, Freundlichkeit, Verlässlichkeit, Zuhören

4.1.5 Teamkultur und pädagogische Grundhaltungen

Dieses Thema wird im einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzept näher dargestellt.

4.1.6 Fortbildungen und Präventionsangebote

Dieses Thema wird im einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzept näher dargestellt.

4.2 Pädagogik - Gefährdungsanalyse

Dieses Thema wird im einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzept näher dargestellt.

4.3 Partizipation, Beschwerdemanagement und sexualpädagogisches Konzept

4.3.1 Partizipation von Kindern, Eltern und Mitarbeitern

Dieses Thema wird im einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzept näher dargestellt.

4.3.2 Beschwerdemanagement von Kindern

Dieses Thema wird im einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzept näher dargestellt.

4.3.3 Beschwerdemanagement von Eltern und Mitarbeitern

Nicht jede Rückmeldung ist eine Beschwerde. Mit der Beschwerde äußern Erwachsene ihre Unzufriedenheit, welche aus der Differenz zwischen den Inhalten aus der Konzeption und dem tatsächlich gezeigten bzw. wahrgenommenen Verhalten des Mitarbeiters oder des Trägers resultiert.

Jede Beschwerde ist somit ein Feedback, das einer strukturierten und verbindlichen Form der Aufnahme, Bearbeitung, Rückmeldung und Dokumentation bedarf. Hier kommt das geregelte Beschwerdeverfahren zu tragen.

Ziel des Beschwerdeverfahrens ist es, die benannten Gründe des Beschwerdeführers ernst zu nehmen sowie dem Beschwerdegrund abzuhelpfen. Dabei werden die Erkenntnisse aus der Beschwerde zur Weiterentwicklung genutzt.

4.3.3.1 Handlungsleitfaden für Eltern und Personensorgeberechtigte

Bestandteil des Beschwerdeverfahrens ist ein beschriebener und veröffentlichter Ablauf mit Ansprechpartnern, Verlaufsdocumentationen und der verbindlichen Rückmeldeankündigung.

Der Handlungsleitfaden für ein Beschwerdeverfahren gibt einen Überblick, welche Regelungen hinsichtlich des Beschwerdeprozesses in den Kindertageseinrichtungen gelten und welche Möglichkeiten die Personen nutzen können.

Regelungen für das Beschwerdeverfahren für Eltern und Personensorgeberechtigte

Wie werden die Eltern und Personensorgeberechtigte über das Beschwerdeverfahren informiert?

- Bei den Elternbefragungen
- Im regelmäßigen Dialog mit den pädagogischen Fachkräften
- Über die einrichtungseigene KiKom-App

Wo können sich die Eltern und Personensorgeberechtigte beschweren:

- Bei den pädagogischen Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen
- Bei der Einrichtungsleitung bzw. dessen Stellvertretung
- Bei dem Träger der Kindertageseinrichtungen
- Beim jeweiligen Elternbeirat
- Bei Elternabenden
- Über das Beschwerdeformular (siehe Anlage)

Wie werden die Beschwerden bearbeitet:

- Schriftlich über das Beschwerdeprotokoll
- Im Dialog auf Augenhöhe
- Lösungsorientiert im Interesse aller Beteiligten
- Im Interesse des Kindes

In welchem Zusammenhang können die Beschwerden besprochen werden:

- In Eltern- bzw. Personensorgeberechtigtengesprächen
- Im Dialog mit Elternvertretern
- Bei Elternbeiratssitzungen
- In Teamgesprächen
- In Besprechungen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung
- Bei Elternabenden

Wer ist Ansprechpartner für Beschwerden:

- Pädagogische Mitarbeiter der jeweiligen Gruppe
- Einrichtungsleitung bzw. dessen Stellvertretung
- Elternbeirat
- Träger der Kindertageseinrichtung

Welche Chancen bietet ein sachliches Beschwerdeverfahren:

- Stärkung der offenen Kommunikation
- Förderung des fachlichen Austauschs zwischen der Einrichtungsleitung und den Mitarbeitern
- Förderung des Austauschs zwischen dem Träger und den pädagogischen Mitarbeitern
- Regelmäßige Überprüfung der pädagogischen Konzeption und des Kinderschutzkonzeptes
- Ideengeber für Teamfortbildungen
- Eingespielte Arbeitsabläufe werden regelmäßig reflektiert
- Schutz vor Tunnelblick

Sämtliche Beschwerden, welche durch den Beschwerdeempfänger bzw. durch die Einrichtungsleitung nicht zeitnah aufgelöst werden können, sind dem Träger zu melden.

Der Beschwerdeführende erhält bei zudem eine Rückmeldung über die Bearbeitungsdauer der Beschwerde. Die Dokumentation der Beschwerde erfolgt über das Beschwerdeprotokoll (siehe Anlage).

4.3.3.2 Beschwerden von Mitarbeitern

Analog zu dem Verfahren für Eltern ist es ebenso wichtig, Kenntnis über die Beschwerden von Mitarbeitern zu erlangen. Interne Beschwerden sagen etwas über die Zufriedenheit einzelner aus, unter Umständen aber auch über das Betriebsklima.

Den Mitarbeitern der Kindertageseinrichtungen werden regelmäßig vertrauliche Mitarbeitergespräche mit der Einrichtungsleitung und dem Träger angeboten. Weiterhin steht vor Ort die Einrichtungsleitung als erster Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Die ersten Ansprechpartner des Trägers, sind den Mitarbeitern bekannt.

4.3.4 Sexualpädagogisches Konzept

Dieses Thema wird im einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzept näher dargestellt.

5. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

Trotz umfangreicher Präventionsmaßnahmen kann jede Kindertageseinrichtung mit Grenzverletzungen oder Gewalt gegen Kinder konfrontiert sein. Bei einem vagen, begründeten oder erhärteten Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt gegenüber Kindern ist eine entsprechende Intervention erforderlich.

Tritt ein solcher Fall in der Kindertageseinrichtung auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können. Diese werden in einem Leitfaden festgehalten. Der Leitfaden bietet somit den Mitarbeitern und der Einrichtungsleitung in einem Moment von großer bzw. krisenhafter Unsicherheit und Emotionalität, Orientierungshilfen zu den Maßnahmen der Intervention.

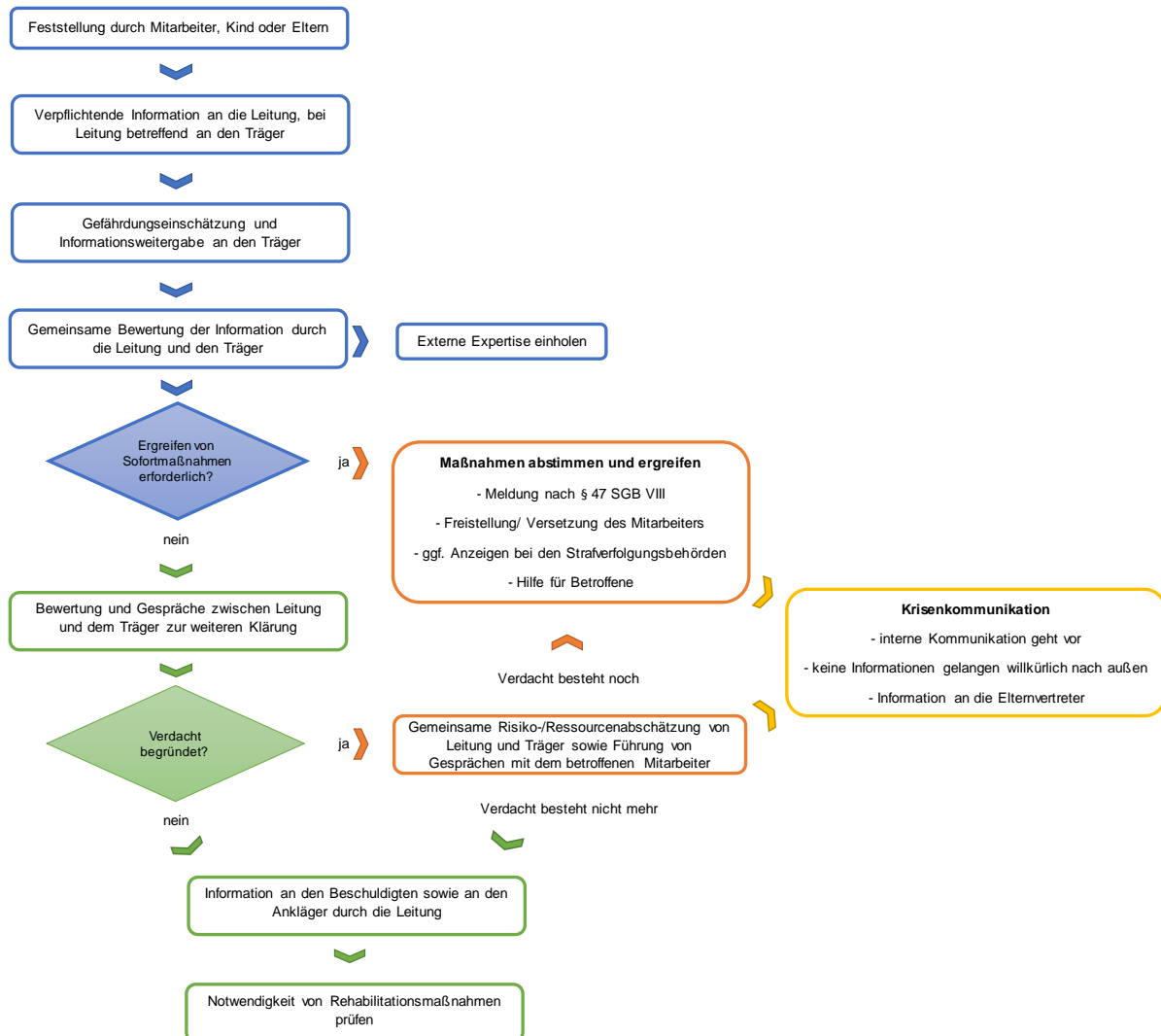
Alle Mitarbeiter in den Kindertageseinrichtungen werden jährlich bzw. bei Neueinstellung über die Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung geschult. Die Verantwortung hierfür trägt die Einrichtungsleitung.

5.1 Interne Gefährdungen – Gewalt durch Mitarbeiter

In jeder Kindertageseinrichtung kann es aus unterschiedlichen Gründen und in unterschiedlicher Intensität und Häufigkeit, zu Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeiter kommen.

Bei einem (vermuteten) Machtmissbrauch werden klare Handlungsvorgaben zum Schutz aller Beteiligten benötigt. Der Leitfaden zur Dokumentation bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung durch Mitarbeiter ist als Anlage zum Schutzkonzept beigefügt. Weiterhin bietet nachfolgendes Handlungsschema im Krisenfall Orientierung und gibt Sicherheit im eigenen Handeln.

Auftreten von grenzüberschreitendem Verhalten durch Mitarbeiter

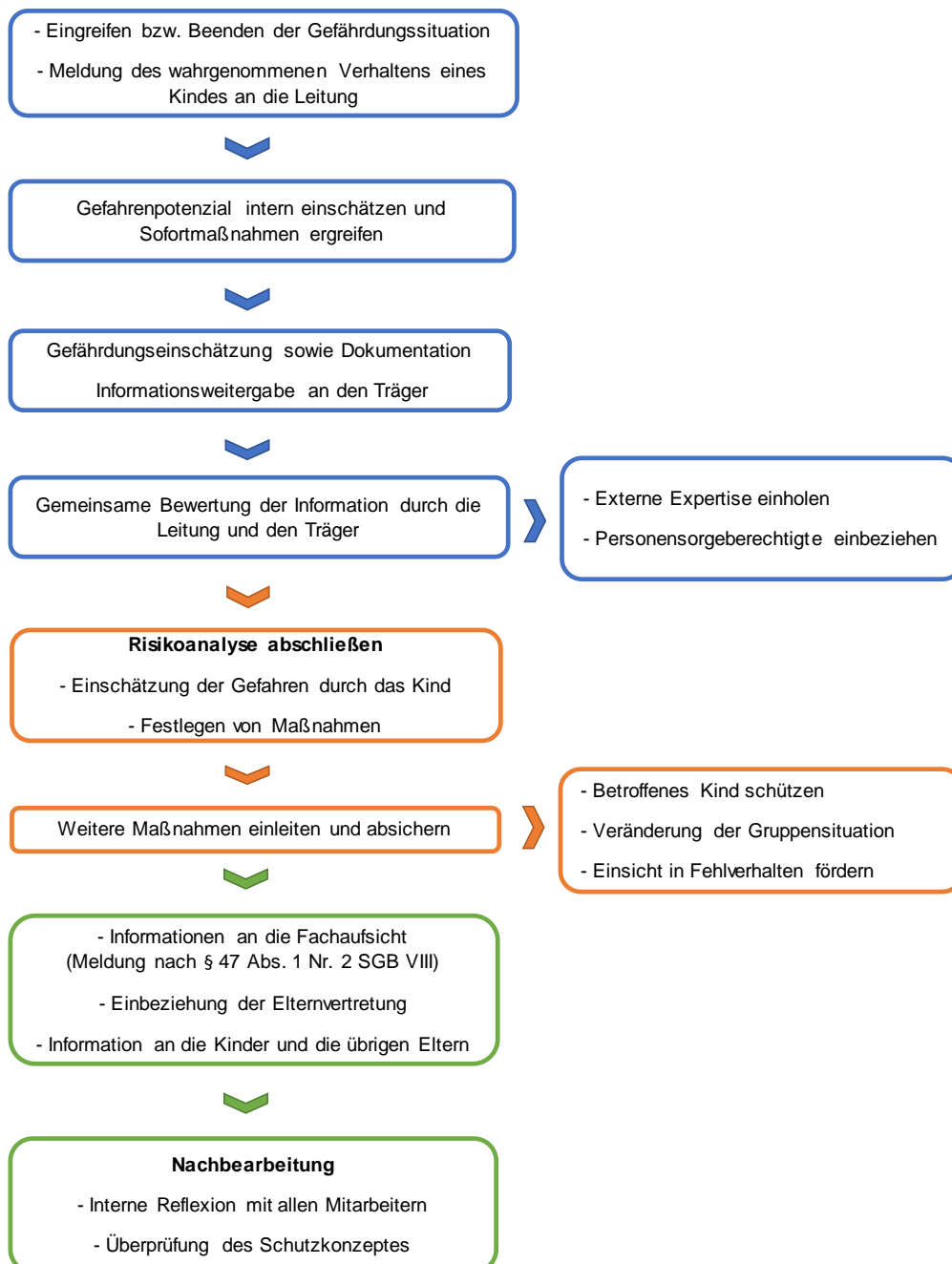


Alle Fakten und Gespräche sind zu dokumentieren. Dabei gelten die Maßgaben des Datenschutzes sowie die vertrauliche Behandlung von Dienstangelegenheiten.

5.2 Interne Gefährdungen – Gewalt durch Kinder

Auch Kinder können sich in der Kindertageseinrichtung gewaltvoll verhalten. Darunter sind all jene Handlungen von Mädchen und Jungen zu fassen, mit denen sie ohne Einwilligung physische und/oder psychische Grenzen von einem oder mehreren Kindern missachten bzw. überschreiten. Dabei haben die pädagogischen Mitarbeiter zunächst zu unterscheiden, ob eine Handlung des Kindes eine sexuelle Aktivität oder ein übergriffiges Verhalten darstellt.

Für übergriffiges Verhalten von betreuten Kindern bietet nachfolgender Handlungsleitfaden Orientierung und Sicherheit für die Mitarbeiter.



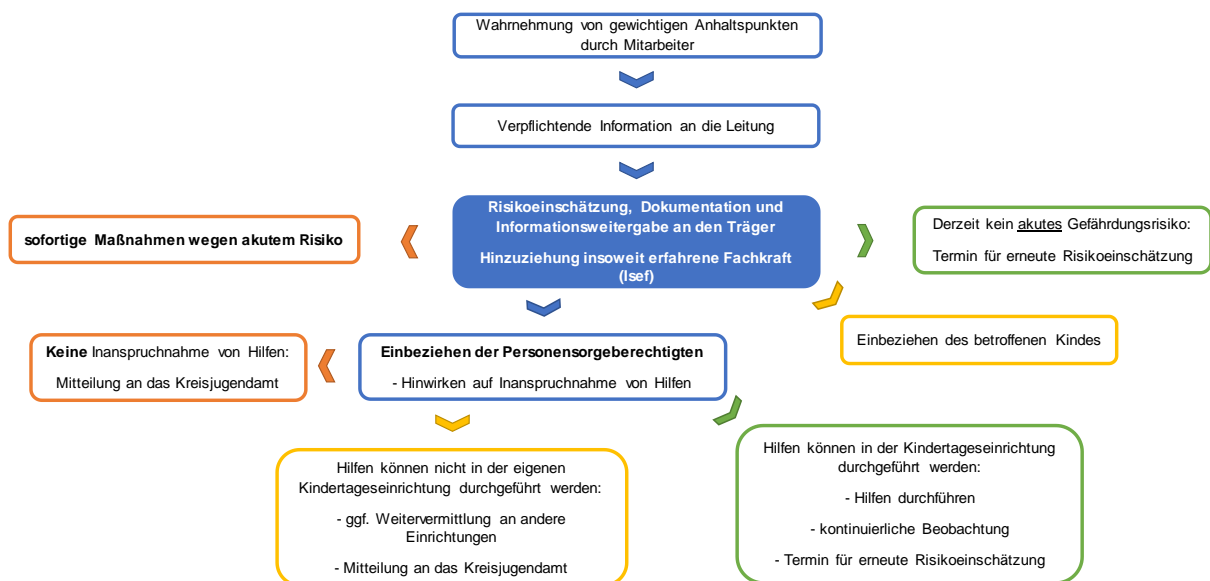
Die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen sind dabei stets zu beachten. Der „Opferschutz“ muss zudem sichergestellt werden.

5.3 Externe Gefährdungen – Gefährdungen im sozialen Umfeld des Kindes

Der auf Familien bezogene Kinderschutz ist rechtlich in § 8 a SGB VIII klar geregelt. Demzufolge müssen Kindertageseinrichtungen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes ihrem Schutzauftrag nachkommen.

Diese Form der Informationspflicht im Falle einer Kindeswohlgefährdung bezieht sich in erster Linie auf den Schutz eines Kindes in seinem privaten Umfeld außerhalb der Kindertageseinrichtung und somit im Verantwortungsbereich von „Dritten“. Ziel dieser Meldepflicht ist eine schnelle und effektive Hilfe für das gefährdete Kind. Die Meldung nach § 8 a SGB VIII erfolgt an das Kreisjugendamt Landshut. Die Hinzuziehung einer fachlichen Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Isef) nach § 8 b SGB VIII ist zudem geboten. Eine Vereinbarung wurde zwischen mit dem Kreisjugendamt Landshut und dem Markt Pfeffenhausen geschlossen.

Nachfolgende Verfahrensschritte zur Sicherung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen im sozialen Umfeld des Kindes sind dabei zu beachten:



Für die Risikoeinschätzung ist die Heranziehung des Kinderschutzbogens vom Kreisjugendamt Landshut hilfreich. Diese sind für die jeweilige Einrichtungsform als Anlage zum Trägerschutzkonzept beigefügt.

Ziel bei der Umsetzung ist, mit den Familien über die Wahrnehmungen, etwaige Defizite und Gefährdungen zu sprechen und ein Hilfeverständnis zu entwickeln. Die wesentliche Herausforderung besteht dabei, den Kontakt mit den Eltern im Konflikt so zu gestalten, dass die Entwicklungsbedarfe des Kindes im Mittelpunkt stehen und so eine Veränderung ermöglicht wird.

Dem Trägerschutzkonzept sind zudem Dokumentationspläne als Anlage beigefügt.

5.4 Meldepflichten

Für den Schutz von Kindern sorgen sowohl § 47 Nr. 2 SGB VIII (Schutz in Einrichtungen) als auch § 8 a SGB VIII (Schutzbeauftragter bei Kindeswohlgefährdungen). Die beiden gesetzlichen Grundlagen sind aufgrund ihrer inhaltlichen Unterschiede nebeneinander anzuwenden.

Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII:

- Gefahrenpotenziale innerhalb der Einrichtung
- Können generell das Wohl der Kinder beeinträchtigen
- Schutz aller betreuten Kinder soll sichergestellt werden

Für die Erfüllung der Meldepflichten stehen in den Einrichtungen der Meldeleitfaden von der Regierung von Niederbayern sowie der Meldebogen vom Landratsamt Landshut zur Verfügung. Weiterhin ist eine Übersicht über Meldepflichtige Ereignisse vom Landratsamt Landshut in den Kindertageseinrichtungen vorhanden. Die Dokumente sind als Anlage dem Trägerschutzkonzept beigelegt.

Die Meldungen sind stets von der Einrichtungsleitung auszuarbeiten und werden vom Träger an die Fachaufsicht des Landratsamts Landshut weitergeleitet. Personalmeldungen werden direkt vom Träger durchgeführt.

Meldepflicht nach § 8 a SGB VIII:

- Gefährdungen im sozialen Umfeld der Kinder
- Individuelle Kindeswohlgefährdung einzelner Kinder
- Entbindet jedoch nicht automatisch von der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII (Überschneidungen können vorkommen)

Sobald die Gefährdung des Kindes nicht anders abgewendet werden kann, ist eine Meldung an das Kreisjugendamt Landshut notwendig. Damit wird ein schneller und effektiver Schutz für das Kind sichergestellt.

6. Anlaufstellen und Ansprechpartner

Eine Übersicht über die jeweiligen Kooperationspartner und jeweiligen Ansprechpartner ist in den einrichtungsbezogenen Kinderschutzkonzepten enthalten.

7. Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung, Evaluation

7.1 Aufarbeitung

Ein Verdachts- oder Vorfall von Grenzverletzung oder Gewalt kann einer Kindertageseinrichtung und allen Personen großen Schaden zufügen. Eine intensive Nachbereitung im Team aber auch gegenüber den Eltern und Elternvertretern ist dabei nötig. Gegebenenfalls ist eine weitere, unabhängige Begleitung notwendig. Die Öffentlichkeit wird, falls notwendig, sensibel und ausreichend informiert.

7.2 Rehabilitation

Ein unbegründeter Verdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für die falsch verdächtige Person und die weitere Zusammenarbeit im Team der Kindertageseinrichtung.

Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis der Kinder, Eltern und Mitarbeiter sowie der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen. Zu Unrecht beschuldigte Personen haben das Recht auf Entlastung und Wiederherstellung des persönlichen Ansehens.

Die Durchführung der Rehabilitation von Mitarbeitern bei einem nicht bestätigten Verdacht ist zunächst Aufgabe der Einrichtungsleitung in Zusammenarbeit mit dem Träger.

Dabei muss die Rehabilitation mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Verfolgung des Verdachts.

Folgende Maßnahmen können im Rahmen des Rehabilitationsverfahrens getroffen werden:

- Begleitung durch qualifizierte, externe Berater (Supervision)
- Gemeinsame Gespräche mit Team, Betroffene, Eltern
- Abschlussgespräch

Die einzelnen Schritte des Verfahrens werden dabei dokumentiert. Nach Abschluss des Rehabilitationsverfahrens wird nach Absprache und im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitarbeiter geklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden.

7.3 Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung, Evaluation

Für wirksamen Kinderschutz ist ein tragfähiges Kinderschutzkonzept ein wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherungsprozesse in Kindertageseinrichtungen.

Um einen wirksamen Schutz für Kinder zu bieten, muss das fertig gestellte Schutzkonzept in den Kindertageseinrichtungen mit Leben gefüllt werden. Der regelmäßige Austausch im Team, die Einarbeitung von neuen Mitarbeitern sowie eventuell aufgetretene Vorfälle in der Kindertageseinrichtung bieten dafür Gelegenheiten, das vorhandene Schutzkonzept immer wieder zu hinterfragen.

Aus den Ergebnissen der Praxis und der Überprüfung der vorhandenen Maßnahmen, wird das Schutzkonzept in den Kindertageseinrichtungen stetig weiterentwickelt und angepasst. Im Rahmen einer jährlichen Evaluierung werden zudem die Risikoanalysen sowie die Präventionsmaßnahmen überprüft und hinsichtlich der praktischen Umsetzung neu hinterfragt.

So sehen wir den Kinderschutz als wachsenden Prozess. Die Themen werden im regelmäßigen Austausch im Team sowie in Zusammenarbeit mit dem Träger reflektiert, diskutiert und somit kontinuierlich ausgebaut.

8. Quellenangaben:

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:

- KiTa Hub Kurse, <https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=102>
- Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen, Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen

Porsch und Berwanger (2016): Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsrecht, Praxishandbuch zu BayKiBiG und AVBayKiBiG (6. Auflage)

Evangelischer KITA-Verband Bayern: Handreichung zur Erarbeitung eines bereichsbezogenen Schutzkonzepts für evangelische Kitas

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (2016): Positionspapier Grenzüberschreitungen Im Fokus: Grenzüberschreitungen von Fachkräften gegenüber Kindern - grenzüberschreitendes Verhalten im pädagogischen Alltag

Maywald, Jörg (2011): Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. KiTa-Fachtexte.

Hansen, Rüdiger & Knauer, Raingard (2010): Zum Umgang mit Macht in Kindertageseinrichtungen. Reflexionen zu einem häufig verdrängten Thema. In: TPS-Theorie und Praxis der Sozialpädagogik 8/2010

Fachbereich für Kindertagesstätten der Evangelischen Kirchen Hessen Nassau (2012): Beschwerdemanagement, Nachlieferung vom 01.11.2012 Dimension 3, Kapitel 2

Landkreis Mühldorf am Inn:

- Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Handlungsschritte und Dokumentation

Deutscher paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. (2022): Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen; 5. Überarbeitete Auflage mit den Neuerungen des KJSG

Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach (Juli 2024): Trägerschutzkonzept mit Ergänzungen der einrichtungsbezogenen Teile im Anhang

9. Anlagen

1. Selbstauskunftserklärung
2. Verhaltenskodex
3. Beschwerdeformular für Eltern und Personensorgeberechtigte
4. Beschwerdedokumentation für Eltern und Personensorgeberechtigte
5. Leitfaden Kindeswohlgefährdung nach § 47 SGB VIII
6. Kinderschutzbogen zur Einschätzung nach § 8 a SGB VIII
7. Dokumentationsbogen nach § 8 a SGB VIII
8. Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte § 8 a SGB VIII
9. Leitfaden Kindeswohlgefährdung Regierung von Niederbayern
10. Meldebogen Kindeswohlgefährdung Landratsamt Landshut
11. Übersicht meldepflichtige Ereignisse nach § 47 SGB VIII